

Kurzbeschreibung zur Pensionskasse

Inhalt

I. Arbeitgeberfinanzierte Pensionskasse

1. Wie funktioniert eine arbeitgeberfinanzierte Pensionskasse?
2. Auswirkungen beim Arbeitnehmer
 - a) in der Anwartschaft
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - b) in der Leistungsphase
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - c) Vorteile für den Arbeitnehmer
3. Auswirkung beim Arbeitgeber
 - a) Anwartschaft
 - b) Leistungsphase
 - c) Vorteile für den Arbeitgeber
4. Besonderheiten
 - Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - Pflicht zu Anpassung einer laufenden Rente
 - Beiträge zum Pensionssicherungsverein (kurz PSV)

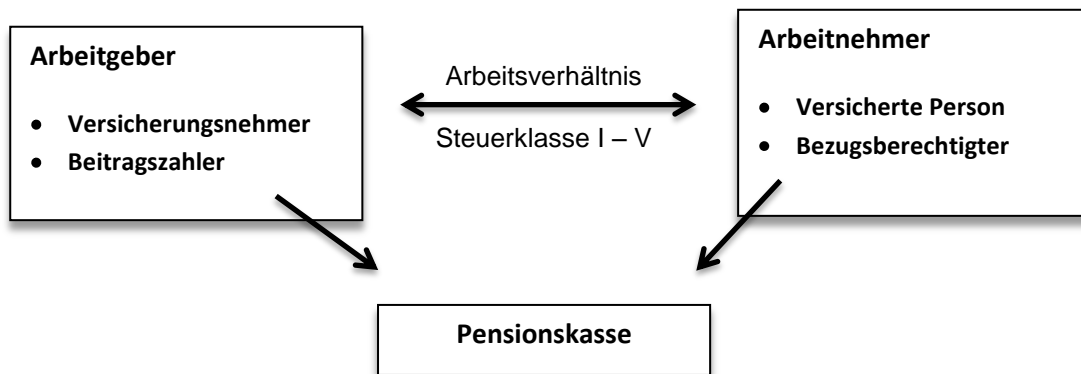
II. Pensionskasse mit Entgeltumwandlung

1. Wie funktioniert eine Pensionskasse mit Entgeltumwandlung?
2. Auswirkungen beim Arbeitnehmer
 - a) in der Anwartschaft
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - b) in der Leistungsphase
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - c) Vorteile für den Arbeitnehmer
3. Auswirkung beim Arbeitgeber
 - a) Anwartschaft
 - b) Leistungsphase
 - c) Vorteile für den Arbeitgeber
4. Besonderheiten aus dem Betriebsrentengesetz
 - Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - Pflicht zu Anpassung einer laufenden Rente
 - Beiträge zum Pensionssicherungsverein (kurz PSV)

I. Arbeitgeberfinanzierte Pensionskasse

I.1) Wie funktioniert die Pensionskasse?

Die Pensionskasse ist eine spezielle Versorgungseinrichtung zur Umsetzung von betrieblicher Altersversorgung. Die Kasse gewährt ihre Leistungen mit Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer (Vertragspartner der Kasse) und Beitragszahler. Der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen sind hinsichtlich der Leistungen bezugsberechtigt. Im Versorgungsfall leistet die Kasse direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene. Als Rentenbeginnalter wird üblicherweise das 65. Lebensjahr vereinbart.



mögliche Tarife der Pensionskasse

- *klassische* Rentenversicherung
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 - Todesfall vor Rentenbeginn: Verrentung der Beitragsrückgewähr
 - Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
- *klassische* Rentenversicherung
 - Verteilung der Abschlusskosten über die Beitragszahlungsdauer
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 - Todesfall vor Rentenbeginn: Verrentung der Beitragsrückgewähr
 - Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
- *kollektiv kalkulierte* Rentenversicherung
 - konzipiert für tarifvertraglich geregelte Versorgungswerke
 - optional mit kollektiver Hinterbliebenenrente
 - optional mit Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung

I.2) Auswirkungen beim Arbeitnehmer

a) in der Anwartschaftszeit

Steuern

Die Beitragszahlungen sind im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) lohnsteuerfrei i.S.v. § 3 Nr. 63 EStG. Für das Jahr 2011 sind das 2.640 EUR (monatlich 220,00). Zusätzlich können 1.800 EUR p.a. steuerfrei aufgewendet werden, sofern für den Arbeitnehmer keine pauschalversteuerten Beiträge i.S.v. § 40b EStG a.F. geleistet werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Lohnsteuerfreie, rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind bis zu 4 % der BBG West nicht beitragspflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)).

b) in der Leistungsphase

Steuern

Die Leistungen der Pensionskasse sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Der Versorgungsempfänger kann ggf. Freibeträge nutzen:

- Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 EUR gemäß § 9a EStG
- Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG

Beiträge zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Pensionskasse unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung der Rentner. Bei einer Kapitalauszahlung erfolgt die Beitragszahlung pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren mit einer monatlichen Bezugsgröße von 1/120 der Kapitalzahlung.

c) Vorteile für die Arbeitnehmer

- Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung durch leistungsstarke Tarife
- Option auf eine Kapitalabfindung (muss mit Frist beantragt werden)
- Lohnsteuerfreie Einzahlung bis zu 4 % der BBG West
- Zusätzlich 1.800 EUR p.a. steuerfrei, sofern keine Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. geleistet werden (Zusatzbeitrag)
- In der Anwartschaftszeit: keine Beiträge zur Sozialversicherung auf Beitragszahlungen bis zu 4 % der BBG West (gilt nicht für Zusatzbeitrag 1.800 EUR)
- einfache Handhabung und Umsetzung

I.3) Auswirkungen beim Arbeitgeber

a) in der Anwartschaftszeit

Die Beiträge zur Pensionskasse sind Betriebsausgaben gemäß § 4c EStG.

Beispiel für eine GmbH p.a.:

Beiträge zur Pensionskasse	2.640,00 EUR
Steuerersparnis (bei 29,83 % Steuersatz)	787,51 EUR
Netto-Aufwand	1.852,49 EUR

15 % Körperschaftsteuer, 400 % Gewerbesteuerhebesatz, 5,5 % Solidaritätszuschlag

Das angesammelte Deckungskapital des Vertrages zählt nicht zum Vermögen des Arbeitgebers, da das Bezugsrecht beim Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen liegt. Es ist somit nicht in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen als Ausweis der übernommenen Verbindlichkeiten sind nicht zu bilden.

b) in der Leistungsphase

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen direkt an den Rentner bzw. an die berechtigten Hinterbliebenen. Der Arbeitgeber ist von Verwaltungstätigkeiten oder sonstigem Aufwand weitestgehend befreit.

c) Vorteile für den Arbeitgeber

- Mitarbeitermotivation bzw. Bindung an das Unternehmen
- Auslagerung der Verwaltung auf einen professionellen Versicherer
- Grund- bzw. Ergänzungsbaustein für Kombi-Modelle (Arbeitgeberfinanzierte Versorgung zzgl. Entgeltumwandlung)
- einfache Handhabung und Umsetzung

I.4) Besonderheiten aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Anwartschaften aus einer firmenfinanzierten Pensionskasse bleiben bei vorzeitigem Ausscheiden erhalten, wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt die Zusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (gesetzliche Unverfallbarkeit).

Hinsichtlich der Fortführung des Vertrages bestehen dann mehrere Möglichkeiten:

- Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer (versicherungsvertragliche Lösung) oder auf dessen neuen Arbeitgeber,
- Der Vertrag kann im Unternehmen verbleiben und beitragsfrei fortgeführt werden,
- Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Übertragung des bisher gebildeten Kapitals auf das versicherungsförmige Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers im Rahmen der sogenannten Portabilitätsregeln,
- Daneben gelten die Regelungen des Deckungskapitalübertragungsabkommens der privaten Versicherungswirtschaft und Pensionskassen.

Pflicht zur Anpassungsprüfung einer laufenden Rente

Generell unterliegen laufende Rentenleistungen einer Anpassungsprüfungspflicht durch den Arbeitgeber. Bei der Pensionskasse gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.

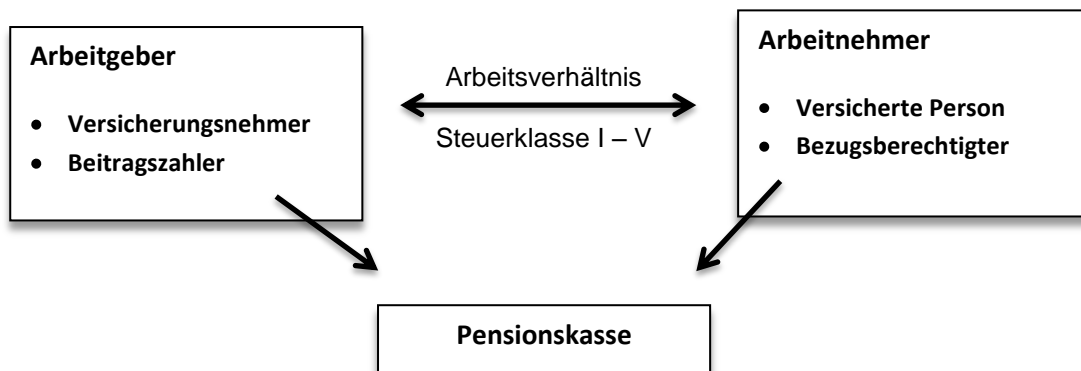
Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV)

Pensionskassenzusagen fallen generell nicht unter die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht durch den Pensionssicherungsverein.

II. Pensionskasse mit Entgeltumwandlung

II.1) Wie funktioniert die Pensionskasse mit Entgeltumwandlung?

Die Pensionskasse ist eine spezielle Versorgungseinrichtung zur Umsetzung betrieblicher Altersversorgung. Die Kasse gewährt ihre Leistungen mit Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer (Vertragspartner der Kasse) und Beitragszahler. Bei Entgeltumwandlung sind der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen von Beginn an unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Versorgungsfall leistet die Kasse direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene.



Entgeltumwandlung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren eine Änderung des Arbeitsvertrages, nämlich eine Umwandlung von künftigen Entgelt für Zwecke der Altersversorgung (Umwandlungsvereinbarung). Arbeitnehmer, die unter tarifvertragliche Regelungen fallen und lediglich Tarifeinkommen beziehen, können Entgelt nur dann umwandeln, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder zumindest mittels sog. Tariföffnungsklausel zulässt (§ 17 Abs. 5 Betriebsrentengesetz).

mögliche Tarife der Pensionskasse

- *klassische* Rentenversicherung
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 - Todesfall vor Rentenbeginn: *Verrentung der Beitragsrückgewähr*
 - Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit o optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
- *klassische* Rentenversicherung
 - Verteilung der Abschlusskosten über die Beitragszahlungsdauer
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 - Todesfall vor Rentenbeginn: *Verrentung der Beitragsrückgewähr*
 - Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit o optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)

II.2) Auswirkungen beim Arbeitnehmer

a) in der Anwartschaftszeit

Steuern

Die Beitragszahlungen sind im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) lohnsteuerfrei i.S.v. § 3 Nr. 63 EStG. Für das Jahr 2011 sind das 2.640 EUR (monatlich 220 EUR). Zusätzlich können 1.800 EUR p.a. steuerfrei aufgewendet werden, sofern für den Arbeitnehmer keine pauschalversteuerten Beiträge i.S.v. § 40b EStG a.F. geleistet werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Lohnsteuerfreie Beiträge, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, sind bis zu 4 % der BBG West beitragsfrei. (§1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

b) in der Leistungsphase

Steuern

Die Leistungen der Pensionskasse sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Der Versorgungsempfänger kann ggf. Freibeträge nutzen:

- Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 EUR gemäß § 9a EStG
- Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG

Beiträge zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Pensionskasse unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung der Rentner. Bei einer Kapitalauszahlung erfolgt die Beitragszahlung pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren mit einer monatlichen Bezugsgröße von 1/120 der Kapitalzahlung.

c) Vorteile für die Arbeitnehmer

- Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung durch leistungsstarke Tarife
- Option auf eine Kapitalabfindung (muss mit Frist beantragt werden)
- Steuerfreie Einzahlung bis zu 4 % der BBG West
- Zusätzlich 1.800 EUR p.a. steuerfrei, sofern keine Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. geleistet werden (Zusatzbeitrag)
- Ggf. Einsparung von Beiträgen zur Sozialversicherung (nur aus Beiträgen bis zu 4 % der BBG, nicht aber aus dem Zusatzbeitrag 1.800 EUR)
- einfache Handhabung und Umsetzung

II.3) Auswirkungen beim Arbeitgeber

a) in der Anwartschaftszeit

Die Beiträge zur Pensionskasse sind Betriebsausgaben gemäß § 4b EStG. Beispiel für eine GmbH p.a.:

Beiträge zur Pensionskasse	2.640,00 EUR
Finanziert durch Entgeltumwandlung	-2.640,00 EUR
Ersparnisse Lohn- Nebenkosten (20,875 % Beitragssatz)*	-551,00 EUR
Vorteil vor Steuern	551,10 EUR

* Sparen von Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegepflichtversicherung bei einem Gehalt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen.

Das angesammelte Deckungskapital des Vertrages zählt nicht zum Vermögen des Arbeitgebers, da das Bezugsrecht beim Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen liegt. Es ist somit nicht in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen als Ausweis der übernommenen Verbindlichkeiten sind nicht zu bilden.

b) in der Leistungsphase

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen direkt an den Rentner bzw. an die berechnigte Hinterbliebene. Der Arbeitgeber ist von Verwaltungstätigkeiten oder sonstigem Aufwand weitestgehend befreit.

c) Vorteile für den Arbeitgeber

- Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung
- Auslagerung der Verwaltung auf einen professionellen Versicherer
- ggf. Einsparung von Beiträgen zur Sozialversicherung bis einschließlich 2008
- einfache Handhabung und Umsetzung

II.4). Besonderheiten aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen sind die durch Entgeltumwandlung finanzierten Anwartschaften gesetzlich unverfallbar. Hinsichtlich der Fortführung des Vertrages bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer (versicherungsvertragliche

- Lösung) oder auf dessen neuen Arbeitgeber,
- Der Vertrag kann im Unternehmen verbleiben und beitragsfrei fortgeführt werden,
- Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Übertragung des bisher gebildeten Kapitals auf das versicherungsförmige Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers im Rahmen der sogenannten Portabilitätsregeln,
- Daneben gelten die Regelungen des Deckungskapitalübertragungsabkommens der privaten Versicherungswirtschaft und Pensionskassen.

Pflicht zur Anpassungsprüfung einer laufenden Rente

Generell unterliegen laufende Rentenleistungen einer Anpassungsprüfungspflicht durch den Arbeitgeber. Bei der Pensionskasse gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.

Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV)

Pensionskassenzusagen fallen generell nicht unter die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht durch den Pensionssicherungsverein.